

MANDANTENINFORMATION

EDITORIAL



Liebe Mandanten,

an dieser Stelle möchten wir Sie heute in eigener Sache informieren.

Im Zuge einer Auffri-

schung unseres Internet-
auftritts haben wir geringfügige Korrekturen an unserem Firmennamen und der Internet-Domäne vorgenommen. Die Internetseite, die voraussichtlich noch in diesem Monat angeschaltet wird, finden Sie unter **www.wp-jsp.de**. Gleichzeitig ändern sich damit auch die Emailadressen; seien Sie aber beruhigt, wie bei der Post wird es noch viele Monate lang einen „Nachsendeauftrag“ geben. Als Firmenname ist für uns jetzt **Jantzen Sackmann & Partner** eingetragen. Diese geringfügigen Änderungen bringen selbstverständlich keine materiellen Konsequenzen für Sie mit sich. Durch die Auffrischung möchten wir unseren Anspruch unterstreichen, zu Ihrem Vorteil immer ganz aktuell zu sein.

Wir hoffen, Ihnen mit den nachfolgenden aktuellen Steuerinformationen wie gewohnt nützliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Es grüßt Sie herzlich



Ihr Thomas Jantzen

INHALT

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

- Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?
- Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung
- Kindergeld: Zählkindervorteil in einer „Patchworkfamilie“

FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

- Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses
- Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen
- Geschenke an Geschäftsfreunde
- Nicht abzehbare Schuldzinsen: Berücksichtigung von Verlusten
- Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

- Begrenzung der 1%-Regelung auf 50% der Fahrzeugkosten ist nicht möglich
- Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice
- Außerordentliche Einkünfte: Abfindungszahlung als Entschädigung

FÜR HAUSEIGENTÜMER

- Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb

TERMINE FÜR STEUERZAHLUNGEN

- Termine für November 2018 und Dezember 2018

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich, gewährt. Die Tätigkeiten müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalts erbracht werden. Begünstigt sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrkosten inklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Handwerker-

leistung eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf ein Konto des Handwerkers erfolgt. Für Barzahlungen wird keine Ermäßigung gewährt.

Umstritten ist, wie der Begriff „Haushalt“ auszulegen ist. Die Grenzen des Haushalts werden regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen jenseits der Grundstücksgrenzen begünstigt sein. Es muss sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum

Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass Leistungen eines Schreiners vollständig als Handwerkerleistung im Haushalt zu berücksichtigen sind, auch wenn Teilleistungen, wie z. B. die Anfertigung und Verzinkung einer Tür, in der Werkstatt des Schreiners durchgeführt wurden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung

Ein Kind wird für Zwecke des Kindergelds über das 18. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Hierunter zählt z. B., dass das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Die Eltern müssen nachweisen, dass eine der erforderlichen Bedingungen vorliegt.

nachhaltig darauf vorbereitet. Eine Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung ist grundsätzlich unschädlich. Hat ein Kind einen Ausbildungsplatz und ist ausbildungswillig, aber zeitweise nicht in der Lage, die Ausbildung fortzusetzen, ist es ebenso zu behandeln wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, einen solchen aber nicht findet.

versität), ohne dass Nachweise vorgelegt werden, nach denen das Kind als ausbildungswillig, aber aus objektiven Gründen gehindert anzusehen ist, liegt keine Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung vor. Erforderlich hierfür ist ein tatsächlich bestehendes Ausbildungsverhältnis, bei dem dann ggf. wegen Erkrankung keine aktive Studententätigkeit stattfindet.

In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und

Wird jedoch ein einmal begonnenes Studium nicht fortgeführt (z. B. mangels Rückmeldung an der Uni-

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Kindergeld: Zählkindervorteil in einer „Patchworkfamilie“

Der Vater einer im März 2016 geborenen Tochter lebte mit der Kindsmutter, seiner Lebensgefährtin, in nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Zu dem Haushalt gehörten auch zwei ältere Kinder, die aus einer früheren Beziehung der Lebensgefährtin stammten. Der Vater meinte, seine Tochter sei als sein drittes Kind mit

erhöhtem Kindergeld als sog. Zählkind zu berücksichtigen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Zählkinder sind Kinder aus einer anderen Beziehung des Kindergeld beantragenden Elternteils, das bei diesem mitzuzählen ist, ohne dass er selbst das Kindergeld erhält. Im entschiedenen Fall waren die Kinder der Lebensgefährtin aber weder

leibliche Kinder, noch Adoptiv- oder Pflegekinder des Vaters. Entsprechend kann der Vater mangels familiärer Beziehung zu den beiden leiblichen Kindern seiner Lebensgefährtin den Zählkindervorteil nicht beanspruchen. Vielmehr hätte die Lebensgefährtin den Kindergeldantrag stellen müssen, um für die Tochter als drittes Kind den erhöhten Kindergeldbetrag zu erhalten.



FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses

Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger als Arbeitgeber mit seinem Ehegatten einen Arbeitsvertrag schließen und den Arbeitslohn als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

An die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses werden strenge Anforderungen gestellt:

- Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart sein und auch tatsächlich durchgeführt werden. Es empfiehlt sich ein schriftlicher Arbeitsvertrag.
- Die vertragliche Gestaltung muss auch unter Fremden üblich sein, dem sog. Fremdvergleich standhalten.
- Der Arbeitslohn des mitarbeitenden Ehegatten darf den Betrag nicht übersteigen, den ein fremder Arbeitnehmer für eine gleichartige Tätigkeit erhalten würde.
- Die Auszahlung der Vergütung und die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sind erforderlich.

Ein Arbeitnehmer (Obergerichtsvollzieher) hatte mit seiner Ehefrau einen Ehegatten-Unterarbeitsvertrag geschlossen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, weil die tatsächliche Durchführung nicht nachgewiesen wurde. Allein von der Ehefrau erstellte Stundenzettel sind nach Auffassung des Gerichts weder ausreichend noch aussagekräftig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Dies gilt, soweit die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.

- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.

Hinweis:

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln gehen Absagen zur Weihnachtsfeier steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine

Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders.

- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.



Nicht abziehbare Schuldzinsen: Berücksichtigung von Verlusten

Betriebliche Schuldzinsen können als nicht abziehbar qualifiziert werden. Dies ist der Fall, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen und damit sog. Überentnahmen vorliegen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Berechnungsformel der Finanzverwaltung zur Feststellung der Überentnahmen unzutreffend. Vielmehr ist die Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen auf den periodenübergreifenden Entnahmenüberschuss zu begrenzen.

Für die Berechnung der Überentnahmen ist zunächst vom einkommensteuerrechtlichen Gewinn aus-

zugehen. Dieser umfasst grundsätzlich auch Verluste, es sei denn diese führen für sich genommen zu einer Kürzung des Schuldzinsenabzugs. Die gesetzliche Regelung will den Schuldzinsenabzug (nur) für den Fall einschränken, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht.

Die Überentnahme darf in einem Verlustjahr nicht höher sein als die Entnahme bzw. der Entnahmenüberschuss. Dies gilt auch bei der periodenübergreifenden Berechnung der Überentnahmen: Hierbei sind etwaige Verluste bei der Ermittlung der zu addierenden Über- und Unterentnahmenbeträge in die

Berechnung einzubeziehen. Sie gehen damit rechnerisch sowohl in die Überentnahmen des einzelnen Wirtschaftsjahrs als auch in die Bemessungsgrundlage der Totalperiode (von 1999 bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr) ein. Sodann ist die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen des aktuellen Jahrs auf den kumulierten Entnahmenüberschuss der Totalperiode zu begrenzen. Schuldzinsen für Überentnahmen sind so lange nicht abziehbar, bis die Überentnahmen durch Gewinne und Einlagen wieder ausgeglichen sind.

Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb sind u. a. gewinnmindernd verbuchte Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, anteilig hinzuzurechnen, soweit der insgesamt ermittelte Hinzurechnungsbetrag 100.000 € übersteigt.

Eine Baugesellschaft war der Auffassung, dass Mietzahlungen für von ihr angemietetes Zubehör für Baustelleneinrichtungen, wie Beton-

pumpen und -geräte, Kräne und Gerüste, nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift unterliegen. Zur Begründung führte sie an, dass die Mietaufwendungen - ähnlich wie Bauzeitzinsen - in die Herstellungskosten des Umlaufvermögens einfließen. Dadurch verlören sie ihren Aufwandscharakter und führten nicht zu einer Gewinnminderung.

Dem widersprach das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Einer Hinzurechnung stehe nicht entgegen, dass es sich bei den Mieten um

Herstellungskosten des Umlaufvermögens handele. Die Aufwendungen haben allein hierdurch den Charakter von Miet- und Pachtzinsen nicht verloren, da es im entschiedenen Fall nicht zur Aktivierung eines Wirtschaftsguts in der Bilanz gekommen sei. Vielmehr sei das hergestellte Wirtschaftsgut vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Begrenzung der 1%-Regelung auf 50% der Fahrzeugkosten ist nicht möglich

Im Betriebsvermögen eines Immobilienmaklers befand sich ein gebraucht erworbener Pkw. Für diesen fielen im Streitjahr Gesamtkosten von rund 11.000 € an. Nach der 1%-Regelung errechnete sich ein privater Nutzungswert von 7.680 €. Da die 1%-Regelung nur für Fahrzeuge anzuwenden ist, deren betriebliche Nutzung mindestens 50 % beträgt, ging der Immobilienmakler davon

aus, dass die Privatnutzung mit nicht mehr als 50% der Gesamtkosten anzusetzen sei. Er setzte in seiner Steuererklärung daher nur die Hälfte der Gesamtkosten, also 5.500 € an.

Der Bundesfinanzhof lehnte diese Argumentation ab. Die 1%-Regelung ist eine stark typisierende und pauschalierende Regelung, die der Prak-

tikabilität und Steuervereinfachung dient. Individuelle Besonderheiten, z. B. hinsichtlich der Art und der Nutzung des Fahrzeugs, bleiben daher grundsätzlich unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat damit aber nicht die verfassungsmäßigen Grenzen überschritten. Zudem ist es möglich, durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch die Anwendung der 1%-Regelung zu vermeiden.

Werbungskosten für das an den Arbeitgeber vermietete Homeoffice

Ein Vertriebsleiter vermietete die Einliegerwohnung in seinem selbst bewohnten Haus als Homeoffice an seinen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war an den Arbeitsvertrag des Vertriebsleiters gebunden. In seiner Einkommensteuererklärung machte er einen Werbungskostenüberschuss (Verlust) aus Vermietung und Verpachtung von rund 30.000 € geltend. Ein Großteil der Kosten entfiel auf die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers der Einliegerwohnung. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass in diesem Fall eine Vermietung zu gewerblichen Zwecken vorliegt. Anders als bei der Vermietung von Wohnungen ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien jedoch nicht typisierend davon auszugehen, dass der Vermieter beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen. Vielmehr ist bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine einzelfallbezogene Überschussprognose zu prüfen. Nur wenn diese insgesamt zu einem po-

sitiven Ergebnis führt, ist das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen und die Werbungskosten können in der beantragten Höhe abgezogen werden.

Hinweis:

Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesministerium der Finanzen, das auch bei der Vermietung eines im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenen Büros an den Arbeitgeber typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht ausgeht.

Außerordentliche Einkünfte: Abfindungszahlung als Entschädigung

Zahlt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Druck stand.

Ein Verwaltungsangestellter hatte mit der Stadt A einen Auflösungsvertrag geschlossen. Danach wurde das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen

Einvernehmen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet. Der Angestellte erhielt eine Abfindung von 36.250 €, die die Stadt mit der letzten Gehaltsabrechnung auszahlte. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er, den Abfindungsbetrag dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Einschätzung. Eine Entschädigung

ist eine Leistung, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wird. Sie gehört zu den begünstigten außerordentlichen Einkünften, wenn sie in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen ist und durch die Zusammenballung von Einkünften eine erhöhte steuerliche Belastung entsteht.

Zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zuge der einvernehmli-



chen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, ist davon auszugehen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht allein aus eigenem Antrieb des Arbeitnehmers erfolgte. In diesem Fall hätte der Arbeitgeber keinen Grund, eine Abfindung zu leisten. Stimmt der Arbeitgeber einer Abfindungszahlung

zu, kann im Regelfall angenommen werden, dass dazu auch eine rechtliche Veranlassung bestand.

Hinweis:

Das Gericht hatte ausdrücklich offengelassen, ob es an dem Erfordernis der Druck-/Zwangssituation bei Zahlung einer Abfindung im Rahmen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses festhält.

FÜR HAUSEIGENTÜMER

Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilien-erwerb

Auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer Immobilie führen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Baumaßnahmen, die ein Immobilienerwerber innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Objekts durchführt, führen regelmäßig zu Anschaffungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % des Gebäudewerts ausmachen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Hierunter zählen

auch Renovierungsmaßnahmen, die lediglich zur Beseitigung von durch vertragsmäßigen Gebrauch des Mieters verursachten Mängeln bzw. zur Beseitigung verdeckter - d. h. im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebener, jedoch bereits vorhandener - Mängel durchgeführt werden.

Ausdrücklich nicht zu anschaffungsnahe Herstellungskosten führen lediglich Aufwendungen für Erweiterungen sowie Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Hinweis:

Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der nachweislich erst nach dem Erwerb des Objekts durch schuldhaftes Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, unterliegen nicht der Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



TERMINE FÜR STEUERZAHLUNGEN

Folgende Steuern werden im November 2018 fällig:

Fälligkeit ¹⁾	Steuerart	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Montag, 12.11.2018	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²⁾	15.11.2018
	Umsatzsteuer ³⁾	15.11.2018
Donnerstag, 15.11.2018	Gewerbesteuer	19.11.2018
	Grundsteuer	19.11.2018

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

- 1) Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2) Für den abgelaufenen Monat.
- 3) Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Folgende Steuern werden im Dezember 2018 fällig:

Fälligkeit ¹⁾	Steuerart	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Montag, 10.12.2018	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²⁾	13.12.2018
	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.2018
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.2018
	Umsatzsteuer ³⁾	13.12.2018

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

- 1) Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2) Für den abgelaufenen Monat.
- 3) Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerungen für den vorletzten Monat.



IMPRESSUM

Herausgeber

Jantzen Sackmann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Lise-Meitner-Straße 6
28359 Bremen
T 0421.36 300-0
F 0421.36 300-36
office@wp-jsp.de
www.wp-jsp.de

Verantwortlich für die Redaktion:
WP StB Michael Sackmann

Textquellen:
DATEV Kanzleinachrichten 11/2018